

EINLEITUNG

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

EINLEITUNG

1. INTERREG – Die europäische territoriale Zusammenarbeit

Umweltschutz, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit, die Energiewende – ganz unterschiedliche tagesaktuelle Themen, die aber eines gemeinsam haben: Sie machen nicht an Ländergrenzen halt. Ein gemeinsames, grenzüberschreitendes Anpacken ist erforderlich, wenn man wirklich etwas erreichen will.

Solche Kooperationen zwischen nationalen, regionalen und lokalen Akteuren in Europa zu fördern ist Ziel der INTERREG-Programme.

INTERREG, auch die „Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ)“ genannt, ist Teil der Kohäsionspolitik der Europäischen Union. Wesentliches Ziel dieser Politik ist es, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion zwischen den verschiedenen Gebieten der Europäischen Union zu stärken und Entwicklungsunterschiede zu verringern. Das INTERREG-Programm wird aus dem „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ (EFRE) gefördert und bildet seit mehr als 25 Jahren einen Rahmen für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Kooperationen in Europa.

2014 begann die 5. Förderperiode des INTERREG-Programms, die bis 2020 laufen wird. Inhaltlich ist diese ganz auf die Ziele der sogenannten „Europa-2020-Strategie“ fokussiert: Im Zentrum stehen also intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. So sollen die INTERREG-Programme in dieser Förderperiode ganz besonders dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum zu fördern, die nachhaltige Entwicklung voranzutreiben und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern.

Man unterscheidet bei den INTERREG-Programmen drei verschiedene Ausrichtungen:

- Die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** (Ausrichtung A): Förderung von Projekten in benachbarten Grenzregionen.
In der aktuellen Förderperiode 2014-2020 gibt es 60 grenzüberschreitende INTERREG-Programme, die entlang 38 EU-Grenzen verlaufen und mit mehr als 6,6 Milliarden EUR aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden.
- Die **transnationale Zusammenarbeit** (Ausrichtung B): Förderung von Projekten in größeren geographischen Gebieten, den sogenannten „transnationalen Kooperationsräumen“.
15 transnationale INTERREG-Programme werden in der aktuellen Programmperiode mit ca. 2,1 Milliarden EUR EFRE-Mittel gefördert.
- Die **interregionale Zusammenarbeit** (Ausrichtung C) und die Netzwerke: Programme, die den Erfahrungsaustausch und den Erwerb von Know-how unterstützen, um die Wirksamkeit bestehender Instrumente der Regionalentwicklung zu verbessern.
Hier sind für die aktuelle Förderperiode das Programm INTERREG C Europe zu nennen, sowie die Netzwerke Urbact III, Interact III und ESPON, die insgesamt mit ca. 0,5 Milliarden EUR EFRE-Mitteln gefördert werden.

Die Umsetzung der INTERREG-Programme wird nicht zentral durch die Europäische Kommission verwaltet, sondern sie erfolgt dezentral in den jeweiligen Gebieten. Hierzu setzen sich nationale und regionale Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und konzipieren die Förderstrategien und das Kooperationsprogramm für ihren jeweiligen Raum. Ferner begleiten sie die anschließende Umsetzung des Programms.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

2. Das Kooperationsprogramm INTERREG V A Großregion 2014-2020

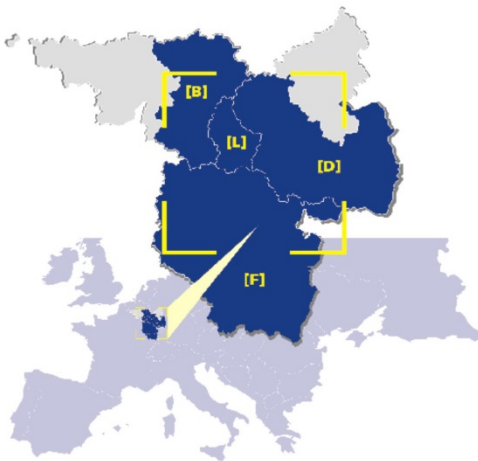
2.1. Kurzvorstellung des Programms und seiner Funktionsweise

Das INTERREG V A Programm Großregion fördert grenzüberschreitende Kooperationen zwischen lokalen und regionalen Partnern aus den verschiedenen Gebieten der Großregion.

Mittels dieser verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit soll der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt des großregionalen Raums gestärkt und eine Verringerung der grenzbedingten Hemmnisse erzielt werden.

Das INTERREG V A-Programm Großregion führt die in den Vorgängerprogrammen INTERREG III (2000-2006) und INTERREG IV (2007-2013) eingeleitete grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Großregion fort.

Die Großregion: Was ist das?



Die Großregion ist ein heterogener Raum, der vier EU-Mitgliedstaaten – Luxemburg-Belgien-Deutschland-Frankreich -, fünf Regionen und drei Sprachen (Deutsch, Französisch, Luxemburgisch) umfasst.

Auf einer Fläche von 65.401 km² leben rund 11,4 Millionen Menschen.

Diese Karte zeigt einen Umriss des Kooperationsgebietes des Programms INTERREG V A Großregion und seine Einordnung in den europäischen Raum.

In dem Kapitel „Förderfähige Gebiete des Programms“ finden Sie eine detailliertere Karte des Kooperationsgebietes. Das

Kooperationsgebiet des INTERREG-Programms ist nicht vollständig identisch mit dem Gebiet, das auf Ebene der institutionalisierten Kooperation als „Großregion“ verstanden wird.

Die Partnerbehörden des Programms

Elf Partnerbehörden der Großregion haben das Kooperationsprogramm INTERREG V A Großregion gemeinsam ausgearbeitet und begleiten seine Umsetzung:

- das Großherzogtum Luxemburg,
- die Wallonie,
- die Föderation Wallonien-Brüssel,
- die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens,
- die Präfektur der Region Grand-Est,
- der Regionalrat Grand-Est,
- der Departementrat des Departements Meurthe-et-Moselle,
- der Departementrat des Departements Meuse,
- der Departementrat des Departements Moselle,
- Rheinland-Pfalz

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

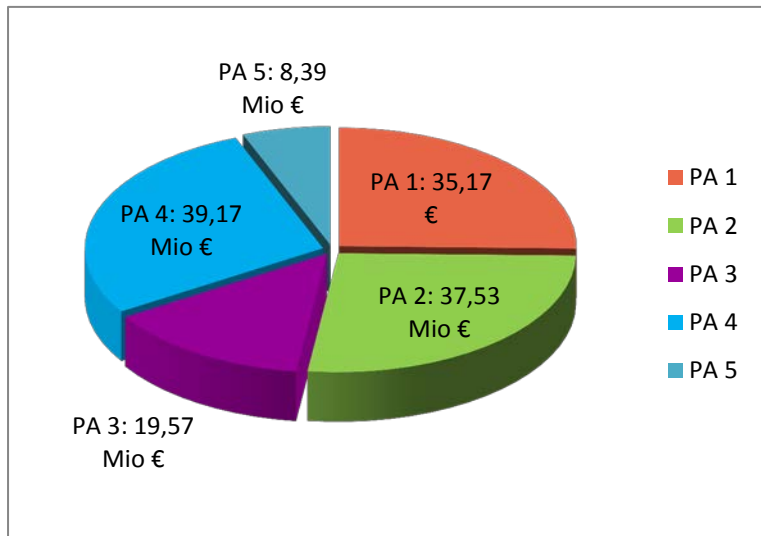
- und Saarland.

140 Millionen EUR EFRE-Mittel zur Förderung grenzüberschreitender Projekte

Das Programm verfügt über ein Budget von knapp **140 Millionen** Euro EFRE-Mittel (139.802.646 EUR).

Da Projekte im Programm INTERREG V A Großregion in Höhe von bis zu **60%** aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden können, liegt das Gesamtkostenvolumen für Projekte damit bei ca. 233 Millionen EUR.

Budgetverteilung nach Prioritätsachse des Programms



- Prioritätsachse 1: Die Entwicklung eines integrierten Arbeitsmarkts durch die Förderung von Bildung, Ausbildung und Mobilität weiter voranbringen
- Prioritätsachse 2: Eine umweltfreundliche Entwicklung der Großregion und eine Verbesserung des Lebensumfelds sicherstellen
- Prioritätsachse 3: Die Verbesserung der Lebensbedingungen
- Prioritätsachse 4: Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Großregion durch Forschung, Innovation und die Unterstützung von Unternehmen fördern
- Prioritätsachse 5: Technische Hilfe des Programms

Die ersten Schritte zu einem grenzüberschreitenden Projekt...

Wesentliches Merkmal eines jeden INTERREG Großregion-Projektes ist sein **grenzüberschreitender Charakter**: Um förderfähig zu sein, muss ein Projekt von mindestens zwei Projektpartnern aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten im Kooperationsraum der Großregion entwickelt und umgesetzt werden.

Auch eine **grenzüberschreitende Einrichtung** kann ein INTERREG-Projekt einreichen und umsetzen.

Der durch diese Zusammenarbeit entstehende „**grenzüberschreitende Mehrwert**“ muss klar erkennbar sein. Ferner müssen die Ziele des Projekts im Einklang mit der Strategie des Kooperationsprogramms stehen und einen maßgeblichen Beitrag zum Erreichen eines der zehn spezifischen Programmziele leisten.

Gefördert werden können sowohl kleinräumige Kooperationen in einzelnen Teilgebieten als auch großangelegte Projekte auf der Ebene der gesamten Großregion.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

2.2. Die thematischen Prioritäten des Programms

Die Strategie des Kooperationsprogramms INTERREG V A Großregion ist schwerpunktmäßig auf die Bereiche **Beschäftigung, räumliche Entwicklung und Wirtschaft** ausgerichtet, wobei die Förderung der Beschäftigung auf dem großregionalen Arbeitsmarkt an oberster Stelle der Prioritäten steht.

Die geförderten Projekte müssen sich inhaltlich in eine der vier großen Prioritätsachsen des Programms einordnen.

PRIORITÄTSACHSEN: Die strategischen Prioritäten

Prioritätsachse 1: Die Entwicklung eines integrierten Arbeitsmarktes durch die Förderung von Bildung, Ausbildung und Mobilität weiter voranbringen

Prioritätsachse 2: Eine umweltfreundliche Entwicklung der Großregion und eine Verbesserung des Lebensumfelds sicherstellen

Prioritätsachse 3: Die Verbesserung der Lebensbedingungen

Prioritätsachse 4: Die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Großregion fördern.

SPEZIFISCHE ZIELE: Was möchte das Programm konkret erreichen?

Jeder der vier Prioritätsachsen wurden jeweils zwei bis drei spezifische Ziele zugeordnet. Diese wurden im Kooperationsprogramm festgeschrieben und sollen im Rahmen der Programmumsetzung erreicht werden.

Jedes Projekt wählt bei Antragstellung eine der **Prioritätsachsen** sowie eines der dazugehörigen **spezifischen Ziele** aus, zu dem es einen Beitrag leisten möchte. Dabei muss ein klarer Zusammenhang zwischen dem spezifischen Ziel des Programms und dem Projektziel erkennbar sein.

Nähere Informationen hierzu sowie Hinweise zur Festlegung der Projektziele können dem Dokument „Interventionslogik und Indikatoren“ dieses Leitfadens entnommen werden.

Prioritätsachse 1: Die Entwicklung eines integrierten Arbeitsmarktes durch die Förderung von Bildung, Ausbildung und Mobilität weiter voranbringen



Im Rahmen dieser Prioritätsachse zielt das Programm auf die Förderung einer nachhaltigen und hochwertigen Beschäftigung ab sowie auf die Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte durch Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte, einschließlich grenzübergreifender Mobilität, gemeinsamer lokaler Beschäftigungsinitiativen, Informations- und Beratungsdienste und gemeinsamer Ausbildungsmaßnahmen.

Dieser Prioritätsachse sind zwei spezifische Ziele untergeordnet:

- **Spezifisches Ziel 1:** Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und Erleichterung des Zugangs zum grenzübergreifenden Arbeitsmarkt
- **Spezifisches Ziel 2:** Schaffung eines verbesserten Angebots im Bereich der nachhaltigen Mobilität, um die Mobilität der Grenzgänger und Auszubildenden zu erleichtern.

Maßnahmenbeispiele :

- *Gemeinsames Weiterbildungsangebot von öffentlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung*

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

- Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Hochschuleinrichtungen zur Förderung der Anerkennung von beruflichen Kompetenzen und die Entwicklung von dualen Ausbildungen
- Vereinbarung zwischen Arbeitsagenturen zur Organisation von grenzüberschreitenden Berufspraktika
- Grenzüberschreitende Vernetzung von Schulen
- Unterstützung gemeinsamer Erfahrungen zur Förderung der interkulturellen und sprachlichen Vielfalt der Großregion
- Förderung von Mehrsprachigkeit mitsamt dem interkulturellen Verständnis in allen Alterskategorien
- Veranstaltung von Beratungsworkshops zur grenzüberschreitenden Arbeitssuche und „Job Dating“
- Analyse im Hinblick auf die Schlüsselqualifikationen, die von den Unternehmen der Großregion verlangt werden
- Zusammenführung der bestehenden Statistiken und Datenverarbeitung zur besseren Kenntnis der grenzüberschreitenden Mobilität
- Schaffung eines Kurzstreckenfahrtscheins im ÖPNV der grenzüberschreitend gültig ist
- Schaffung von grenzüberschreitenden Buslinien in den grenzüberschreitenden Lebensräumen
- ...

Weitere Maßnahmenbeispiele können Sie dem Kooperationsprogramm entnehmen.

Prioritätsachse 2: Eine umweltfreundliche Entwicklung der Großregion und eine Verbesserung des Lebensumfelds sicherstellen



Diese Prioritätsachse ist auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Förderung der Ressourceneffizienz ausgerichtet.

Hierzu zählen insbesondere die Bewahrung, der Schutz, die Förderung und die Entwicklung des Natur- und Kulturerbes. Weiterhin sollen der industrielle Wandel hin zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft unterstützt und ökologisches Wachstum, Öko-Innovation und das Umweltleistungsmanagement im öffentlichen und privaten Sektor gefördert werden.

Folgende spezifische Ziele werden unter dieser Prioritätsachse angestrebt:

- **Spezifisches Ziel 3:** Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands der Umwelt
- **Spezifisches Ziel 4:** Steigerung der kulturellen und touristischen Aufwertung des Natur- und Kulturerbes
- **Spezifisches Ziel 5:** Verringerung der Umweltbelastungen im Rahmen der wirtschaftlichen und räumlichen Entwicklung der Großregion

Maßnahmenbeispiele :

- Gemeinsame Verwaltung grenzüberschreitender Gewässer
- Abgestimmte Maßnahmen in der Wasserversorgung und Grundwassererfassung
- Grenzüberschreitende Sensibilisierung für das eigene Naturerbe
- Entwicklung und Abstimmung innovativer Maßnahmen um Touristen zu empfangen
- Professionalisierung, Zusammenarbeit und Vernetzung der Akteure aus Kultur und Tourismus
- Gemeinsame Strategie der Tourismuseinrichtungen in den Bereichen Industrie-, Natur-, Geo- und Gedenktourismus
- Grenzüberschreitende Zusammenschlüsse für die lokale Energie- und Wärmeerzeugung
- Einrichtung eines grenzüberschreitenden Instruments zur Beobachtung und Gestaltung der Stadt- und Raumplanung
- Unterstützung der Entwicklung von Strategien und Instrumenten, um die Anwendung des Konzepts der Kreislaufwirtschaft in Unternehmen zu fördern
- ...

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

Prioritätsachse 3: Verbesserung der Lebensbedingungen

Diese Prioritätsachse zielt auf die Förderung der sozialen Inklusion und die Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung ab.



So sollen Investitionen in eine Gesundheits- und Sozial-Infrastruktur, die zur nationalen, regionalen und lokalen Entwicklung beiträgt, unterstützt werden, um Ungleichheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verringern.

Die soziale Inklusion soll durch einen besseren Zugang zu sozialen, kulturellen und Erholungsdienstleistungen sowie durch den Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Diensten gefördert werden.

Zwei spezifische Ziele sind dieser Prioritätsachse zugeordnet:

- **Spezifisches Ziel 6:** Schaffung eines verbesserten abgestimmten Angebots im Bereich Gesundheit und Vorsorge
- **Spezifisches Ziel 7:** Schaffung eines verbesserten grenzüberschreitenden Angebots von sozial inklusiven Dienstleistungen und Einrichtungen

Maßnahmenbeispiele :

- *Unterstützung der Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Gesundheitseinrichtungen (z.B. Krankenhäuser und Krankenkassen)*
- *Gemeinsame Nutzung von hochtechnologischer medizinischer Ausrüstung*
- *Koordinierung der Rettungsdienste*
- *Erstellung eines ausführlichen Verzeichnisses des Angebots an Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen*
- *Entwicklung eines abgestimmten Angebots in der Kinderbetreuung*
- *Entwicklung von Instrumenten zur besseren Steuerung, Zusammenarbeit und Außenwirkung der Strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit*
- *Pilotprojekte im Bereich grenzüberschreitender Präventionsinitiativen*
- *Grenzüberschreitende Sportveranstaltungen*
- *Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie Unterstützung der Freiwilligentätigkeit und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Vereinsleben*
- ...

Prioritätsachse 4: Die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Großregion steigern

Diese Prioritätsachse zielt auf die Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation sowie auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab.



Sie ist in folgende spezifische Ziele unterteilt:

- **Spezifisches Ziel 8:** Verstärkung der grenzüberschreitenden Kooperationen im Bereich F&E, um die Großregion zu einem Standort für Exzellenzforschung zu machen
- **Spezifisches Ziel 9:** Förderung der Innovationskapazitäten der Wirtschaftsakteure zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Großregion
- **Spezifisches Ziel 10:** Stärkung der Präsenz der KMU der Großregion auf den internationalen Märkten

Maßnahmenbeispiele:

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

- Schaffung einer Doktorandenschule
- Unterstützung beim Wissens- und Technologietransfer in alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft
- Gemeinsame Nutzung von Forschungsausrüstung
- Entwicklung einer grenzüberschreitenden Datenbank für Forschung und Innovation
- Finanzierung von Technologieplattformen, z. B. Living Labs
- Unterstützung von Kooperationsprojekten der angewandten Forschung,
- Identifizierung von Forschungsprojekten und Vernetzung der entsprechenden Labore mit Unternehmen, die sie wirtschaftlich verwerten können,
- Maßnahmen zur wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen
- Schaffung eines Informations- und Beratungszentrums („One-stop-shop“) zu strategischen, administrativen und technischen Fragen, die mit der Entwicklung der Märkte jenseits der Grenze verbunden sind,
- Schulungsprogramme zur Unternehmensübernahme,
- Schaffung einer grenzüberschreitenden Plattform zur Unternehmensübernahme,
- Schaffung von grenzüberschreitenden Kompetenzzentren.
- ...

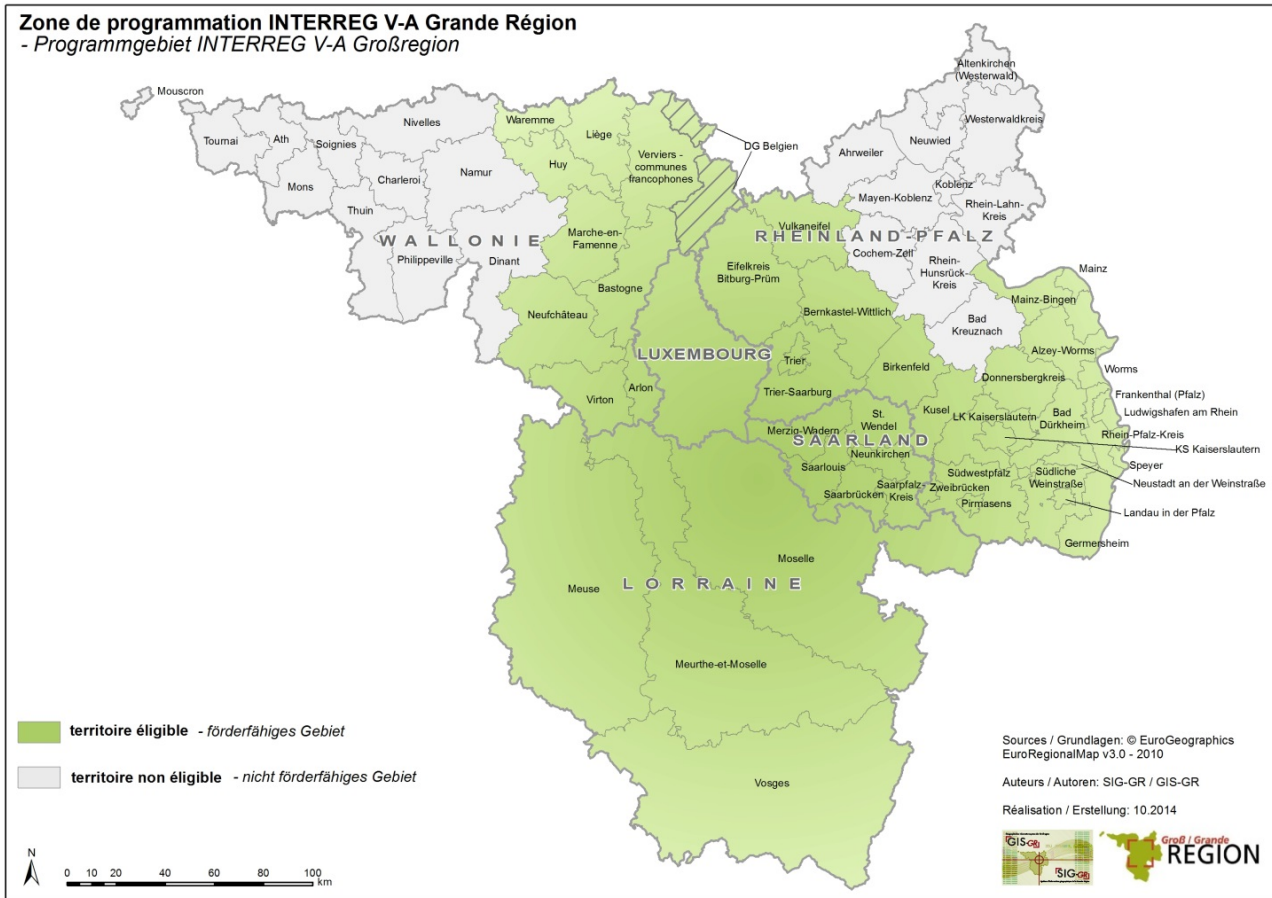
Weitere Maßnahmenbeispiele können dem Kooperationsprogramm entnommen werden.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

2.3. Das Kooperationsgebiet des Programms

Diese Karte zeigt das Kooperationsgebiet des Programms INTERREG V A Großregion:



Im Folgenden finden Sie die detaillierte Liste der förderfähigen Gebiete des Programms INTERREG V A Großregion, gegliedert nach den vier beteiligten Mitgliedstaaten des Programms und den jeweiligen NUTS-Regionen.

Deutschland

- DEB15 Birkenfeld
- DEB21 Trier, Kreisfreie Stadt (KS)
- DEB22 Berncastel-Wittlich
- DEB23 Eifelkreis Bitburg-Prüm
- DEB24 Vulkaneifel
- DEB25 Trier-Saarburg
- DEB31 Frankenthal (Pfalz)
- DEB32 Kaiserslautern, KS
- DEB33 Landau in der Pfalz, KS
- DEB34 Ludwigshafen am Rhein
- DEB35 Mainz, KS
- DEB36 Neustadt an der Weinstraße, KS
- DEB37 Pirmasens, KS
- DEB38 Speyer, KS
- DEB39 Worms, KS

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

DEB3A Zweibrücken, KS
DEB3B Alzey-Worms
DEB3C Bad Dürkheim
DEB3D Donnersbergkreis
DEB3E Germersheim
DEB3F LK Kaiserslautern
DEB3G Kusel
DEB3H Südliche Weinstrasse
DEB3I Rhein-Pfalz-Kreis
DEB3J Mainz-Bingen
DEB3K Südwestpfalz
DEC01 Regionalverband Saarbrücken
DEC02 Merzig-Wadern
DEC03 Neunkirchen
DEC04 Saarlouis
DEC05 Saarpfalz-Kreis
DEC06 St. Wendel

Belgien

BE331 Arrondissement de Huy
BE332 Arrondissement de Liège
BE334 Arrondissement de Waremme
BE335 Arrondissement de Verviers
BE336 Arrondissement de Verviers - DG
BE341 Arrondissement d'Arlon
BE342 Arrondissement de Bastogne
BE343 Arrondissement de Marche-en-Famenne
BE344 Arrondissement de Neufchâteau
BE345 Arrondissement de Virton

Frankreich

FR411 Département de Meurthe-et-Moselle
FR412 Département de la Meuse
FR413 Département de la Moselle
FR414 Département des Vosges

Luxemburg

LU000 Grand-Duché de Luxembourg

Möglichkeit der Teilnahme von Projektpartnern außerhalb des Kooperationsgebiets

Sie haben einen Partner, dessen Sitz außerhalb der vorab genannten Gebiete liegt, aber dessen Beteiligung am Projekt große Vorteile für das Programmgebiet der Großregion bedeuten würde?

In gut begründeten Ausnahmefällen erlaubt es Artikel 20 der EU-Verordnung 1299/2013, die Teilnahme von Projektpartnern außerhalb des Kooperationsgebietes zuzulassen, wenn sich die Projektziele ohne die Beteiligung dieser Partner kaum erreichen ließen.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

Diese Möglichkeit könnte insbesondere für Projektpartner aus den Gebieten von Rheinland-Pfalz und der Wallonischen Region/Französische Gemeinschaft Belgiens interessant sein, die nicht durch die vorab genannten Gebiete abgedeckt sind.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, ist im EFRE-Antrag zu erörtern, weshalb die Ziele des Projekts ohne die Beteiligung der außerhalb des Programmgebiets angesiedelten Partner nur schwer zu erreichen sind.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

2.4. Die Verwaltungsstrukturen des Programms

Verschiedene Instanzen sind an der Verwaltung des Programms INTERREG V A Großregion beteiligt. Die folgende Beschreibung gibt einen Überblick über die Strukturen und Organe der Programmverwaltung.

Die Verwaltungsbehörde



Die Verwaltungsbehörde des Programms wird durch einen EVTZ nach luxemburgischen Recht, den „EVTZ-Verwaltungsbehörde Programm INTERREG V A Großregion“, gestellt.

Dem EVTZ gehören zwei Mitglieder an: der Regionalrat Grand-Est (Frankreich) und das Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen des Großherzogtums Luxemburg. Arbeitssitz des EVTZ ist das „Haus der Großregion“, welches in Esch-sur-Alzette (Luxemburg) angesiedelt ist.

Die Verwaltungsbehörde ist für die administrative, technische und finanzielle Umsetzung des Kooperationsprogramms sowie die Koordination der Zusammenarbeit der verschiedenen Instanzen des Programms verantwortlich.

Das Gemeinsame Sekretariat

In der täglichen Verwaltungsarbeit wird die Verwaltungsbehörde durch das Gemeinsame Sekretariat unterstützt, welches ebenfalls im „Haus der Großregion“ in Esch-sur-Alzette angesiedelt ist. Das Gemeinsame Sekretariat fungiert ferner als zentrale Anlaufstelle für die Projektpartner: Es informiert potenzielle Begünstigte über die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms INTERREG V A Großregion und begleitet die Projektpartner bei der administrativen, inhaltlichen und finanziellen Umsetzung ihrer grenzüberschreitenden Projekte.

Es nimmt unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

- Bewerbung des Programms INTERREG V A Großregion und Information der potenziellen Begünstigten hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeiten, gemeinsam mit den Kontaktstellen
- Organisation des Verfahrens zur Einreichung von Projekten und Überprüfung der Zulässigkeit der Projektkurzfassungen und Langanträge
- Prüfung der EFRE-Anträge, unter Beteiligung der Partnerbehörden des Programms
- Information der Begünstigten über die im Lenkungsausschuss getroffenen Entscheidungen
- Erstellung der EFRE-Zuwendungsverträge
- Beratung und Unterstützung der Begünstigten hinsichtlich der Umsetzung ihrer Projektaktionen und der finanziellen Umsetzung der Projekte.

Die Programmpartner

Das INTERREG-Programm stützt sich auf ein Netzwerk öffentlicher Einrichtungen, die das Kooperationsprogramm ausgearbeitet haben und für seine Umsetzung verantwortlich sind. Diese Partnerbehörden sind auch für die Auswahl der geförderten Projekte zuständig und begleiten deren Umsetzung mit. Sie sind in den politischen Entscheidungsgremien des Programms INTERREG V A Großregion, dem Begleit- und Lenkungsausschuss, vertreten.

Die elf Partnerbehörden des Programms sind:

- das Großherzogtum Luxemburg,
- die Wallonie,
- die Föderation Wallonien-Brüssel,
- die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens,
- die Präfektur der Region Grand-Est,
- der Regionalrat Grand-Est,

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

- der Departementrat des Departements Meurthe-et-Moselle,
- der Departementrat des Departements Meuse,
- der Departementrat des Departements Moselle,
- Rheinland-Pfalz
- und Saarland.

Die Kontaktstellen

Die Aufgabe der Beratung der Projektträger, insbesondere im Rahmen der Antragstellung, wird von den Kontaktstellen wahrgenommen, wodurch ein direkter Kontakt mit den Projektträgern vor Ort möglich ist.

Aufgaben der Kontaktstellen sind insbesondere:

- Information der potenziellen Begünstigten über das Programm INTERREG V A Großregion und seine Finanzierungsmöglichkeiten
- Hilfestellung der Projektpartner in der Entwicklung ihrer Projektkurzfassung und des Antragsdossiers
- Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Projektpartnern
- Begleitung der Projektpartner ihres Teilgebiets im Rahmen der Umsetzung genehmigter Projekte.

Die First-Level-Kontrollstellen

Die First-Level-Kontrolle der im Rahmen eines Projektes getätigten Ausgaben ist dezentral in jedem Teilgebiet des Programms INTERREG V A Großregion organisiert. Dies bedeutet, dass jeder Projektpartner seine Mittelabrufe bei der für sein Gebiet zuständigen First-Level-Kontrollstelle einreicht, die diese kontrolliert.

Die Bescheinigungsbehörde

Die Funktion der Bescheinigungsbehörde wird vom Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen des Großherzogtums Luxemburg wahrgenommen.

Sie ist für die Zertifizierung der Ausgaben an die Europäische Kommission, die auf der First-Level-Ebene kontrolliert wurden, zuständig sowie für die Auszahlung der EFRE-Fördermittel an die federführenden Begünstigten.

In diesem Rahmen kann sie auch Stichprobenkontrollen vor Ort bei den einzelnen Projektpartnern durchführen.

Die Prüfbehörde

Die Aufgabe der Prüfbehörde wird von der *Inspection générale des Finances* des Großherzogtums Luxemburg wahrgenommen.

Sie ist für die Benennung der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde zuständig sowie für die Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms und die Kontrolle der Einhaltung der definierten Verfahrensregeln.

Darüber hinaus koordiniert die Prüfbehörde die Kontrollen der sogenannten zweiten Ebene, in deren Rahmen Projekte im Stichprobenverfahren von den zuständigen Prüfstellen kontrolliert werden.

Die Entscheidungsinstanzen des Programms INTERREG V A Großregion

Der Begleitausschuss

Der Begleitausschuss ist das Entscheidungsgremium des Programms INTERREG V A Großregion. Er legt die Strategie des Programms INTERREG V A Großregion fest und stellt die Effizienz und Qualität der Umsetzung des Kooperationsprogramms sicher.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

Der Begleitausschuss setzt sich aus den Programmpartnern, den Verwaltungsorganen des Programms, der Europäischen Kommission sowie aus Wirtschafts- und Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft zusammen.

Alle zur Umsetzung des Programms relevanten Entscheidungen werden im Rahmen dieses Gremiums getroffen.

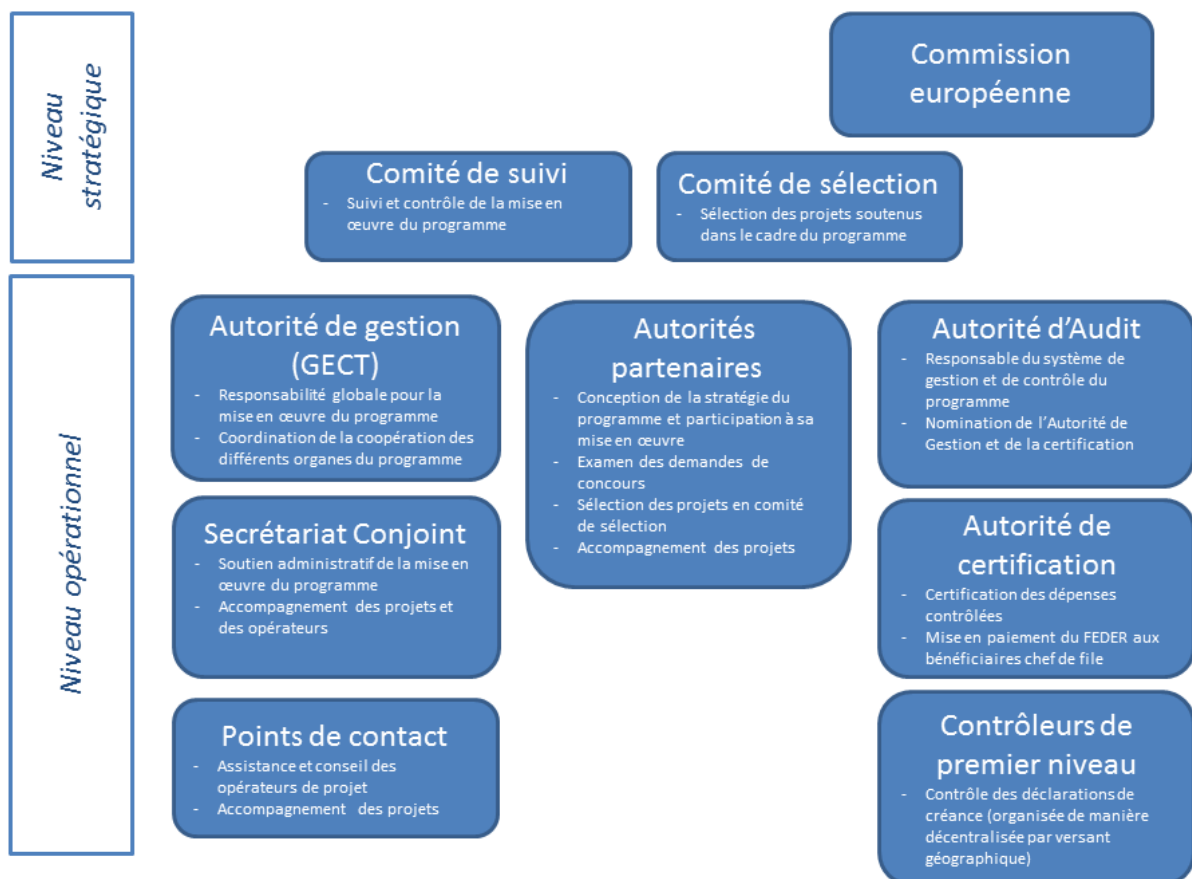
Der Lenkungsausschuss

Ein vom Begleitausschuss eingerichteter Lenkungsausschuss ist für die Auswahl der zu fördernden Projekte zuständig.

Der Lenkungsausschuss entscheidet ferner über gewisse Arten von Änderungen der Projekte im Rahmen ihrer Umsetzung.

Er setzt sich aus den Partnerbehörden des Programms zusammen.

Schematische Darstellung der Verwaltungsstrukturen des Programms



Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

2.5. Merkmale eines grenzüberschreitenden INTERREG-Projekts

Um im Rahmen des Programms INTERREG V A Großregion gefördert zu werden, muss ein Projekt einige grundlegende Merkmale aufweisen.

Neben den im Folgenden genannten Kriterien gibt das Dokument „Auswahlkriterien“ weitere Hinweise zu jenen Merkmalen, die die Auswahl eines Projektes bestimmen.

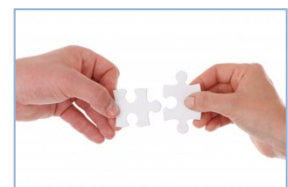
Grundlegende Charakteristika eines grenzüberschreitenden INTERREG-Projekts:

- ✓ Das Projekt wird von mindestens **zwei Projektpartnern aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten** im Kooperationsraum der Großregion entwickelt und umgesetzt. Förderfähig kann aber auch eine **grenzüberschreitende Einrichtung** sein, d.h. ein Rechtsträger, der dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, der am INTERREG-Programm Großregion teilnimmt, und von Behörden oder Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten des INTERREG-Programms eingerichtet wurde.
- ✓ Die Projektpartner haben ihren Sitz im **Fördergebiet** des Kooperationsprogrammes. Die Beteiligung eines Partners von außerhalb des Kooperationsgebietes ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss besonders begründet werden.
- ✓ Das Projekt reiht sich in die allgemeine **Strategie** des Kooperationsprogramms ein und es ist deutlich ersichtlich, worin sein Beitrag zur Erreichung eines **spezifischen Zieles** des Programms besteht.
- ✓ Das Projekt weist einen **tatsächlichen grenzüberschreitenden Mehrwert** auf:
 - Dies kann sich zum Beispiel darin äußern, dass Projektpartner **konkrete Antworten** auf **grenzüberschreitende Problemstellungen** im Kooperationsgebiet suchen.
 - Oder sie streben eine **gemeinschaftliche Lösung** für ein gemeinsames Problem an.
 - Wichtig ist auch, dass das Projekt eine direkte Auswirkung auf die **Bevölkerung** und den **Grenzraum** hat.



Nicht gefördert werden können Projekte, deren Aktionen unabhängig und getrennt voneinander auf beiden Seiten der Grenze umgesetzt werden. Ein grenzüberschreitendes Projekt ist schließlich mehr als die Summe nationaler Projektaktionen!

- ✓ Das Projekt entwickelt **neue Aktivitäten**, die nicht bereits durch INTERREG-Vorgängerprojekte behandelt wurden.
- ✓ Ein INTERREG-Projekt zeichnet sich immer durch eine **echte grenzüberschreitende Partnerschaft** aus:
 - Es wird mit der Unterstützung **ALLER** Projektpartner durchgeführt.
 - Die Umsetzung der Aktionen erfolgt gemeinsam, Hand in Hand und sich gegenseitig ergänzend.
 - Die inhaltlichen und finanziellen Beiträge eines jeden Partners werden nach Projektgenehmigung in einer Partnerschaftsvereinbarung festgelegt.
- ✓ Die Projektlaufzeit beträgt generell **drei Jahre**. Der Projektbeginn kann vor der Einreichung des Antrags liegen, das Projekt darf jedoch nicht zum Zeitpunkt der Projektkurzfassung bereits beendet sein.



Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.

Das grenzüberschreitende Partnerkonsortium soll die organisatorische und finanzielle Dauerhaftigkeit der betreffenden Aktionen über die EFRE-Förderung hinaus sicherstellen.

- ✓ Das Projekt steht in **Übereinstimmung** mit der Gesetzgebung und den Politiken der Europäischen Union und den nationalen und lokalen Strategien.
Die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die **öffentliche Vergabe** und **staatlichen Beihilfen** sind einzuhalten.
Ferner sind auch die EU-Regeln im Hinblick auf die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu respektieren.
- ✓ Die Projektaktionen dürfen **nicht** Gegenstand einer weiteren europäischen Förderung sein. Die EFRE-Zuwendung ist komplementär zu den nationalen Kofinanzierungen.

Die Entscheidung, einem Projekt eine EU-Zuwendung zu bewilligen, erfolgt aufgrund von Kriterien, die die Einhaltung aller Form- und Qualitätsanforderungen gewährleisten. Das Kapitel „Auswahlkriterien der Projekte“ dieses Leitfadens gibt einen genaueren Einblick in jene Kriterien, die als transparente und gerechte Grundlage für die Projektauswahl gelten.

Stand: 19.12.2016

Dieses Arbeitsdokument ist noch nicht durch den Begleitausschuss des Programms genehmigt worden. Der Inhalt des Dokuments kann daher bis zu seiner endgültigen Genehmigung Änderungen erfahren.